

§ 224 I Nrn. 2, 5 StGB – Schönheitsbehandlung durch „Influencerin“ mittels Hyaluronsäure Spritze

BGH, Beschl. v. 28.10.2020 – 1 StR 158/20, BeckRS 2020, 41320; Anm. Prof. Dr. Jahn JuS 4/2021 (S. 368-370)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl. A bot über einen Zeitraum von mehr als 2½ Jahren Schönheitsbehandlungen im Internet an, die sie in einem Wohnhaus eingerichteten Behandlungszimmer oder i. R. sog. Behandlungstage in Hotels durchführte. Über einen zu diesem Zweck eingerichteten Instagram-Account bot sie als „Influencerin“ insb. die Vergrößerung von Lippen sowie Nasenkorrekturen mittels Unterspritzungen der Nase mit Hyaluronsäure an, obwohl sie nicht die hierfür erforderliche Zulassung als Heilpraktikerin besaß. Dabei kam es aufgrund fehlerhafter Behandlung bei einer Vielzahl von Kundinnen zur Bildung von Knötchen oder „Knubeln“ in der Lippe, die teilweise sichtbar, teilweise lediglich für die Betroffene spürbar waren. Das durch eine Fachärztin beratene LG hat festgestellt, dass „eine intravasale Injektion – versehentlich in ein Gefäß – mit der Folge von Gefäßverschlüssen und Gewebeuntergang (...) selten, (...) aber im Einzelfall schwerwiegende Komplikationen nach sich ziehen (kann) bis hin zur Erblindung und zum Schlaganfall“. Das LG hat A neben anderen Delikten (Betrug, unerlaubte Ausübung der Heilkunde und Steuerhinterziehung) wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nrn. 2 und 5 StGB zu einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision der A war nur mit der Sachrüge gegen den Strafausspruch erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat verneint beim Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 5 StGB zu Recht eine abstrakt lebensgefährdende Behandlung durch A. Er ruft zunächst noch einmal die Maßstäbe in Erinnerung: „Eine gefährliche Körperverletzung i. S. d. § 224 I Nr. 5 StGB setzt eine Körperverletzung ‚mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung‘ voraus. Zwar muss die Tathandlung nicht dazu führen, dass das Opfer der Körperverletzung tatsächlich in Lebensgefahr gerät; jedoch muss die jeweilige Einwirkung durch den Täter nach den Umständen generell geeignet sein, das Leben des Opfers zu gefährden. Maßgeblich ist danach die Schädlichkeit der Einwirkung auf den Körper des Opfers im Einzelfall (stRspr).“ Für den Fall der „Behandlung“ durch A folgern die Richter daraus: „Die (...) Feststellungen belegen eine solche generelle Eignung der Verletzungshandlung, das Leben des Opfers zu gefährden, nicht. Zwar kann es nach den Urteilsfeststellungen ‚sehr selten‘ in Folge der Unterspritzung der Nase oder Nasolabialfalte mit Hyaluronsäure zu Komplikationen und schließlich einem Schlaganfall kommen. Eine generelle Eignung der Behandlung, das Leben zu gefährden, ist damit jedoch noch nicht belegt. Um die gegenüber der einfachen Körperverletzung nach § 223 I StGB höhere Strafandrohung begründen zu können, ist für die generelle Eignung der Lebensgefährdung mehr als der lediglich in ‚sehr seltenen‘ Fällen mögliche tödliche Ausgang der Verletzungshandlung zu fordern.“

III. Problemstandort

Der Revisionsbeschluss ist anschaulich zum Verständnis des Qualifikationstatbestands in § 224 I Nr. 5 StGB. Er kann die eigene Subsumtionsroutine durch die Beobachtung und Analyse fördern, welche Rechtsfehler erfahrenen Tatrichtern bei der Verarbeitung zutreffend erhobener Sachverhaltsinformationen unterlaufen können.